

# RS OGH 2013/11/21 1Ob186/13d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2013

## Norm

AHG §1 Abs2 F

AHG §9 Abs5

RStDG §100

## Rechtssatz

Dass die Versetzung in den (dauernden) Ruhestand das Dienstverhältnis von Richtern nach den Bestimmungen des RStDG nicht auflöst und diese auch danach gewissen Pflichten sowie der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterliegen, bedeutet nicht die Fortdauer ihrer mit der Ernennung erlangten Stellung als Organ, das in Vollziehung der Gesetze hoheitlich handelt. Nach seiner Versetzung in den Ruhestand ist ein Richter nicht mehr befugt, weiterhin in seiner bisher ausgeübten hoheitlichen Funktion für die Justiz tätig zu werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 186/13d  
Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 186/13d  
Veröff: SZ 2013/110

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129168

## Im RIS seit

17.02.2014

## Zuletzt aktualisiert am

11.02.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)